



Rundschreiben 429/2023

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- Mitglieder des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Klimaschutz in den Landkreisen:

1. Klimaschutzprogramm 2023

2. Novelle des Klimaschutzgesetzes

Bezugsrundschreiben Nr. 424/2023 vom 14.7.2023, Nr. 422/2023 vom 14.7.2023, Nr. 403/2023 vom 10.7.2023, Nr. 400/2023 vom 6.7.2023, Nr. 389/2023 vom 30.6.2023, Nr. 222/2023 vom 20.4.2023, Nr. 215/2023 vom 6.4.2023 und Nr. 825/2021 vom 30.8.2021

Zusammenfassung

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat den Entwurf eines Klimaschutzprogramms vorgelegt. Darin werden die wichtigsten Maßnahmen in den Bereichen Energie, Gebäude, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft aufgelistet. Hinweise und Anregungen zu dem Programm nehmen wir bis zum **9.8.2023** entgegen.
2. Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Darin wird u.a. die Ressortverantwortlichkeit für die Erreichung der Klimaziele aufgeweicht. Die Klimaziele Deutschlands bleiben jedoch unverändert. Hinweise und Anregungen werden mit Blick auf das parlamentarische Verfahren bis zum **9.8.2023** entgegengenommen.

Klimaschutzprogramm 2023

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Entwurf eines Klimaschutzprogramms (KSP) 2023 (**Anlage 1**) vorgelegt. Mit dem Programm will die Bundesregierung einen entscheidenden Beitrag leisten, um die Auswirkungen der Klimakrise zu bewältigen und das Pariser Weltklimaabkommen umzusetzen. So soll mit den bereits ergriffenen und im Klimaschutzprogramm vereinbarten Maßnahmen dem Klimaziel 2030, einer Emissionsminderung um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990, deutlich näher gerückt werden.

Das Programm nimmt Bezug auf bereits beschlossene Maßnahmenpakete zum Ausbau der erneuerbaren Energien wie die EEG-Novelle, das Wind-an-Land-Gesetz, das Windenergie-auf-See-Gesetz, die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt u.a. Bezugsrundschreiben Nr. 422/2023 und Nr. 403/2023). Außerdem wird u.a. auf die geplante Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (zuletzt Bezugsrundschreiben Nr. 400/2023), den Ausbau eines

Wasserstoffnetzes (Bezugsrundschriften Nr. 424/2023), die Carbon-Management-Strategie (Bezugsrundschriften Nr. 222/2023) und das Deutschlandticket (u.a. Bezugsrundschriften Nr. 389/2023) eingegangen. Dabei werden insbesondere die Bereiche Energiewirtschaft, Gebäude, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Forstwirtschaft in den Blick genommen. Die Maßnahmen entsprechen in weiten Teilen denen im Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung (Bezugsrundschriften Nr. 215/2023).

Die Hauptgeschäftsstelle hat die Möglichkeit, zum Entwurf des KSP 2023 eine Stellungnahme abzugeben. Hinweise und Anmerkungen müssten uns bis spätestens zum **9.8.2023** erreicht haben.

Novelle des Klimaschutzgesetzes

Am 20.6.2023 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes beschlossen (siehe zur letzten Novelle das Bezugsrundschriften Nr. 825/2021). Ziel der Novelle ist es, den Klimaschutz vorausschauender und effektiver zu gestalten. So sieht der Entwurf vor, dass künftig eine mehrjährige und sektorübergreifende Gesamtrechnung ausschlaggebend für weitere Maßnahmen ist. Dabei bleiben die Klimaziele Deutschlands unverändert. Die vorgesehenen Änderungen sind insbesondere:

- Keine verbindlichen Ziele für einzelne Ressorts:
Zielverfehlungen in einem Bereich sollen künftig mit Fortschritten in anderen Sektoren verrechnet werden. Das Einhalten der Sektorziele kann zudem nicht mehr eingeklagt werden.
- Keine Pflicht für Sofortprogramme:
Die Pflicht für betroffene Ministerien, bei Zielverfehlungen Sofortprogramme für mehr Klimaschutz vorzulegen, entfällt. Ein Nachsteuern bei projizierten Verfehlungen der Emissionsziele insgesamt ist künftig nur noch alle zwei Jahre erforderlich.
- Neues Klimaschutzprogramm:
Das o.g. KSP 2023 ist mit der Gesetzesänderung verknüpft und enthält eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Das BMWK hatte den Entwurf (**Anlage 2 und 3**) mit einer unangemessen kurzen Fristsetzung in die Verbändeanhörung gegeben, so dass die Hauptgeschäftsstelle inhaltlich auf eine Stellungnahme verzichtet, aber gegenüber dem BMWK die Fristsetzung und fehlende Möglichkeit einer Rückkopplung mit der kommunalen Praxis angemahnt hat. Mit Blick auf das parlamentarische Verfahren nehmen wir Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf möglichst bis zum **9.8.2023** entgegen.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlagen